



**II-1647** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5906/6-Info-87

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 73 75 07  
Fernschreib-Nr. 111800  
DVR: 0090204

**706 IAB**

**1987 -08- 27**

zu **773 IJ**

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Gugerbauer und Genossen  
vom 8. Juli 1987, Nr. 773/J-NR/1987,  
"Portoermäßigung für Postkarten"

Ihre Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Nach den derzeit geltenden internationalen Bestimmungen stellt die Ansichtskarte keine eigene Postsendungsart dar. Sie wird, sofern sie die im Art. 19 des Weltpostvertrages von Hamburg 1984 vorgeschriebenen Ausmaße aufweist und die im Art. 125 der Ausführungsvorschrift zum Weltpostvertrag geforderten sonstigen Voraussetzungen erfüllt, als Postkarte behandelt bzw. vergibt. Das heißt, daß die im zwischenstaatlichen Postverkehr für Postkarten festgesetzten Maße (Mindestmaße: 90 x 140 mm, Höchstmaße: 105 x 148 mm; zulässige Abweichung höchstens 2 mm) auch auf Ansichtskarten Anwendung finden.

Dazu sei bemerkt, daß der Weltpostkongreß die Ausmaße für Postsendungen mit der Absicht genormt hat, um eine effiziente maschinelle Bearbeitung der Post sowohl in den Aufgabe- als auch in den Bestimmungsländern zu ermöglichen.

Zu Ihrer Feststellung "in Österreich ist das Porto für Ansichtskarten ganz generell zu hoch" muß unter Berücksichtigung des Dargelegten gesagt werden, daß Österreich mit seinen Auslandspostkartengebühren im europäischen Mittelfeld liegt. So wird in Österreich im Verkehr mit den "west"europäischen Staaten

- 2 -

einschließlich den Nachbarländern Tschechoslowakei und Ungarn eine ermäßigte Auslandspostkartengebühr von S 5,- ("Europa-gebühr") angewendet. Diese Ermäßigung bezieht sich auf etwa 90 % des Gesamtaufkommens von Auslandspostkarten. Ins übrige Ausland beträgt die Gebühr S 6,-. Ergänzend sei noch bemerkt, daß im Verkehr nach den europäischen sowie den an das Mittelmeer angrenzenden Ländern mit der Postkartengebühr auch die Flugbeförderung gedeckt wird.

Im Fremdenverkehrsland Schweiz beträgt hingegen die Auslandspostkartengebühr 1,10 sfr (= 9,31 S); für Europa und die Mittelmeerländer wird eine ermäßigte Gebühr von 0,80 sfr (= 6,77 S) angewendet. Die Bundesrepublik Deutschland hat die "allgemeine" Postkartengebühr mit 0,70 DM (= 4,90 S) festgesetzt; nach Österreich sowie nach den EG-Ländern und der Schweiz wird jedoch die Inlandsgebühr von 0,60 DM (= 4,20 S) eingehoben. Der Gebührenunterschied zur Bundesrepublik Deutschland ist allein darauf zurückzuführen, daß Österreich - so wie die meisten Länder der Welt - nach der internationalen Anhebung der Rahmengebühren und Vergütungssätze durch den Weltpostkongreß von Hamburg 1984 die Auslandpostgebühren inzwischen neu festgesetzt hat, während die Bundesrepublik Deutschland die diesbezügliche Anpassung noch nicht vorgenommen hat.

Abgesehen davon, daß nach Ansicht der Post eine generelle Ermäßigung des Portos für die jährlich etwa 42 Millionen zum Großteil von ausländischen Gästen aufgegebenen Auslandspostkarten mit Sicherheit nicht zu einer Steigerung des Aufkommens, sondern lediglich zu einem beträchtlichen Einnahmeausfall führen würde, sind Gebührenermäßigungen für den internationalen Postverkehr nur aus den im Weltpostvertrag und den sonstigen Abkommen des Weltpostvereines vorgesehenen Gründen - zu denen die Interessen des Fremdenverkehrs nicht zählen - zulässig.

#### Zu Frage 2:

Wie bereits erwähnt, sind für Postkarten bestimmte Höchstmaße, die übrigens dem ISO-Format A 6 entsprechen, festgesetzt. Überschreitet somit eine Ansichtskarte diese Norm, so kann

- 3 -

sie nicht mehr zur Postkartengebühr freigemacht werden, sondern ist entsprechend den Bestimmungen des Weltpostvertrages als Nichtstandardsendung zur Gebühr eines Briefes der zweiten Gewichtsstufe zu vergebühren.

Im Rahmen der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) werden jedoch Untersuchungen durchgeführt, die möglicherweise zu einer künftigen Lockerung der Bedingungen für Standardsendungen (Erhöhung der zulässigen Ausmaße) führen könnten. Sollte es dazu kommen, wird sich Österreich einer solchen Maßnahme nicht verschließen.

Wien, am 25. August 1987

Der Bundesminister:

